

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/9004 –**

### **Ausweisungen von Ausländerinnen und Ausländern seit der Änderung des Aufenthaltsgesetzes 2007**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im vergangenen Sommer hat der Deutsche Bundestag eine Reihe von neuen Tatbeständen für die so genannte Ermessensausweisung beschlossen. Diese sollten, so die damalige Begründung, ein besonderes „Signal“ an jene in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörige senden, denen ein antiintegratives Verhalten zur Last gelegt wird. Zudem sollten hier aufgewachsene jugendliche Straftäter vom besonderen Ausweisungsschutz nach § 56 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ausgeschlossen werden, wenn sie vermehrt straffällig geworden sind. Auch hier ist letztlich unklar, inwiefern diese Norm überhaupt zur Anwendung kommen würde.

1. Wie viele Ausweisungsverfügungen sind zum Stichtag 30. April 2008 im Ausländerzentralregister erfasst, was waren jeweils die Ausweisungsgründe/Rechtsgrundlagen und in wie vielen Fällen wurden die Ausweisungen rechtskräftig (bitte nach Herkunftsstaaten, Geschlecht und Bundesländern auflisten)?

Die Daten zu dieser und den folgenden Fragen beziehen sich im Sinne der Überschrift und der Vorbemerkung der Fragesteller auf Ausweisungen, die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union am 28. August 2007 ergangen sind.

Die Zahl aller Ausweisungsverfügungen kann statistisch nicht erhoben werden, da je Person mehrere Ausweisungsverfügungen erlassen worden sein können. Die Angaben beziehen sich daher auf Personen mit Ausweisungsverfügung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (jeweils ggf. die letzte erhaltene Verfügung).

Personen mit Ausweisungsverfügung seit dem 28. August 2007	gesamt				darunter unanfechtbar			
	männlich	weiblich	nicht bekannt	gesamt	männlich	weiblich	nicht bekannt	gesamt
insgesamt	2 884	572	12	3 468	1 097	218	4	1 319
darunter								
Türkei	463	43	3	509	147	11	1	159
Serbien	174	37	0	211	77	22	0	99
Serbien und Montenegro	119	15	1	135	40	5	0	45
Irak	131	2	0	133	50	1	0	51
Kroatien	84	38	1	123	44	17	1	62
Russische Föderation	76	37	0	113	35	15	0	50
Jugoslawien	103	9	0	112	33	0	0	33
Marokko	99	10	0	109	39	1	0	40
Vietnam	69	40	0	109	23	10	0	33
Ungeklärte Staatsangehörigkeit	129	9	0	138	47	3	0	50

Personen mit Ausweisungsverfügung seit dem 28. August 2007 nach Bundesländern	gesamt	darunter unanfechtbar
Baden-Württemberg	639	360
Bayern	518	224
Berlin	165	27
Brandenburg	30	11
Bremen	83	15
Hamburg	139	15
Hessen	611	277
Mecklenburg-Vorpommern	10	1
Niedersachsen	203	65
Nordrhein-Westfalen	727	243
Rheinland-Pfalz	85	21
Saarland	9	1
Sachsen	140	40
Sachsen-Anhalt	42	3
Schleswig-Holstein	28	13
Thüringen	39	3
Gesamtergebnis	3 468	1 319

2. Über welchen Aufenthaltsstatus verfügten die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer zum Zeitpunkt der Ausweisung?

Der Aufenthaltsstatus der ausgewiesenen Personen zum Zeitpunkt der Ausweisung kann der folgenden Aufstellung entnommen werden.

Personen mit Ausweisungsverfügung seit dem 28. August 2007 nach Bundesländern	Davon zum Zeitpunkt der Ausweisung im Besitz einer				
	gesamt	Niederlassungserlaubnis	Aufenthalts-erlaubnis	Duldung	ohne
Baden-Württemberg	639	2	11	77	549
Bayern	518	4	12	43	459
Berlin	165		11	67	87
Brandenburg	30		1	7	22
Bremen	83	2	1	33	47
Hamburg	139			24	115
Hessen	611	1	1	45	564
Mecklenburg-Vorpommern	10				10
Niedersachsen	203	2	1	68	132
Nordrhein-Westfalen	727	1	4	156	566
Rheinland-Pfalz	85	1	3	10	71
Saarland	9			1	8
Sachsen	140		2	41	97
Sachsen-Anhalt	42		4	19	19
Schleswig-Holstein	28	1	1	1	25
Thüringen	39		1	7	31
Gesamtergebnis	3 468	14	53	599	2 802

3. Wie viele der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer waren zum Zeitpunkt der Ausweisung
- 0 bis 14 Jahre alt
  - 15 bis 18 Jahre alt
  - 19 bis 49 Jahre alt
  - 50 bis 65 Jahre alt
  - älter als 65 Jahre?

Das Alter der ausgewiesenen Personen zum Zeitpunkt der Ausweisung kann der folgenden Aufstellung entnommen werden.

Personen mit Ausweisungsverfügung seit dem 19. August 2007	
bis unter 15 Jahre	9
15 bis unter 19 Jahre	118
19 bis unter 50 Jahre	3 260
50 bis unter 65 Jahre	202
ab 65 Jahre	19
ohne Geburtsdatum	1

4. Wie viele der Ausländerinnen und Ausländer, gegen die eine rechtskräftige Ausweisungsverfügung erging,
- reisten „freiwillig“ aus,
  - wurden abgeschoben,
  - konnten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden
- (bitte nach Herkunftsländern auflisten)?

Im Ausländerzentralregister (AZR) waren zum 30. April 2008 926 nicht mehr aufhältige Personen mit einer seit dem 19. August 2007 erteilten unanfechtbaren Ausweisungsverfügung gespeichert. Hiervon waren zum 30. April 2008 609 Personen ohne Abschiebung ausgereist. Bei 317 nicht mehr aufhältigen Personen war neben der unanfechtbaren Ausweisungsverfügung auch eine erfolgte Abschiebung gespeichert. Valide Daten zu Personen mit einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aussetzung der Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen) liegen noch nicht vor, da dieser Tatbestand aus technischen Gründen erst seit März 2008 im AZR erfasst wird.

Eine Aufgliederung nach Hauptherkunftsländern kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Personen mit unanfechtbaren Ausweisungsverfügungen seit dem 19. August 2007	
nicht mehr aufhältig	
insgesamt	926
darunter	
mit freiwilliger Ausreise	609
Türkei	79
Kroatien	50
Serbien	48
Irak	31
Russische Föderation	25
Algerien	24
China	23
Vietnam	20
Marokko	19
Bosnien und Herzegowina	16
darunter	
mit vollzogener Abschiebung	317
Türkei	35
Serbien	28
Mazedonien	19
Georgien	17
Serbien und Montenegro	16
Jugoslawien	14
Marokko	14
Russische Föderation	13
Ukraine	11
Nigeria	9

5. In wie vielen Fällen ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung bisher von den neuen Tatbeständen für eine Ermessensausweisung nach den neuen Nummern 9 bis 11 des § 55 Abs. 2 Satz 1 AufenthG Gebrauch gemacht worden?
  - a) Welche Kriterien haben sich dabei gegebenenfalls in Praxis und Rechtsprechung herausgebildet, nach denen eine Ermessensausweisung aufgrund der Nummern 9 bis 11 zu prüfen bzw. zu verfügen ist?

Da der Vollzug des Aufenthaltsgesetzes und der sonstigen ausländerrechtlichen Bestimmungen in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt, hat die Bundesregierung keine systematischen Erkenntnisse über die Anwendung der genannten Normen.

- b) Geht die Bundesregierung auch bei Nichtanwendung dieser Gesetzenormen von der symbolischen bzw. „Signalwirkung“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/5369, 5c und d) aus, mit der die Einführung dieser Ausweisungstatbestände begründet wurde?
- c) Welche weiteren Rechtsgebiete kann die Bundesregierung benennen, in denen Gesetzesnormen lediglich ihrer „Signalwirkung“, nicht aber ihres materiellen Regelungsgehalts wegen, eingeführt worden sind?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Deutsche Bundestag Normen stets ihres materiellen Regelungsgehalts wegen verabschiedet. Bei einigen Regelungen mag dabei eine zusätzliche, aus hiesiger Sicht positiv zu bewertenden Signalwirkung im Sinne der Fragestellung mit intendiert sein. Im Hinblick auf § 55 Abs. 2 Nr. 9 bis 11 AufenthG wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 5c bis 5e (Bundestagsdrucksache 16/5369) der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 16. Mai 2007 (Bundestagsdrucksache 16/5176) verwiesen, der zufolge den einzelnen Tatbeständen ein normkonkretisierender bzw. -erweiternder Regelungsgehalt zukommt.

6. Wie viele jugendliche bzw. heranwachsende Ausländerinnen und Ausländer sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung seit Inkrafttreten unter die Ausnahme von besonderem Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 2 Satz 3 AufenthG gefallen?

Auf die Antwort zu den Fragen 5 und 5a wird verwiesen.





